

1970	Ausgegeben zu Bonn am 10. Juni 1970	Nr. 25
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission	289
14. 5. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Achterberg-Springbiel/De Poppe	290
15. 5. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten	290
20. 5. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	291
22. 5. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	291
2. 6. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzvertrages zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	292

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen
und des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission
Vom 13. Mai 1970**

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 385) ist nach seinem Artikel 14 Satz 2 für

Luxemburg am 20. April 1970
Nigeria am 18. Februar 1970
in Kraft getreten.

Das Protokoll vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission ist nach seinem Artikel 24 für

Costa Rica am 11. März 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 11).

Bonn, den 13. Mai 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung
am Grenzübergang Achterberg-Springbiel/De Poppe

Vom 14. Mai 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 16. März 1970 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Achterberg-Springbiel/De Poppe (Bundesgesetzbl. II S. 118) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1 am 1. Mai 1970

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 16./28. April 1970 die Vereinbarung vom 7. Januar/4. Februar 1970 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Achterberg-Springbiel/De Poppe (Bundesgesetzbl. II S. 119) in Kraft getreten.

Bonn, den 14. Mai 1970

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten

Vom 15. Mai 1970

Das Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten vom 15. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1289) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Luxemburg am 23. Januar 1968
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 456).

Bonn, den 15. Mai 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen
Vom 20. Mai 1970**

Das Vereinigte Königreich hat in einer am 11. März 1970 bei der französischen Regierung eingegangenen Note erklärt, daß das am 12. Oktober 1955 in Paris unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 673) in folgenden vom Vereinigten Königreich abhängigen Gebieten Anwendung findet:

Bahama-Inseln	Montserrat
Fidschi	Seychellen
Gibraltar	Turks- und Caicosinseln
Jungferninseln	

Gemäß seinem Artikel XXXV Abs. 2 ist das Übereinkommen am 10. April 1970 für die genannten Gebiete in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 929).

Bonn, den 20. Mai 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Harkort

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
Vom 22. Mai 1970**

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 121) tritt nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Nigeria am 15. Juni 1970
in Kraft.

Nigeria hat in Übereinstimmung mit Artikel I Abs. 3 des Übereinkommens erklärt, daß es das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung

solcher Schiedssprüche anwenden wird, die in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens ergangen sind, und auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, die nach dem Recht der Bundesrepublik Nigeria als Handelssachen angesehen werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Mai 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 1019).

Bonn, den 22. Mai 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zusatzvertrages
zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter
Vom 2. Juni 1970

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 1970 zu dem Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich (Bundesgesetzblatt 1970 II S. 197) wird hiermit bekanntgemacht, daß

Artikel 5 und 6 des Zusatzvertrages
am 1. Juni 1970,

die übrigen Bestimmungen des Zusatzvertrages
mit Wirkung vom 1. September 1964

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 27. Mai 1970 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 2. Juni 1970

Der Bundesminister der Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.